

Der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft umfasst demgemäß Belege über die legale Einfuhr oder den Vorerwerb **und** den Weg, den das Exemplar vom Importeur bzw. Erstbesitzer bis zum gegenwärtigen Besitzer (Verarbeitungsbetrieb / Händler) genommen hat.

Die Legalität der Einfuhr kann durch Weiterreichen einer Kopie der Einfuhrgenehmigung nachgewiesen werden. Die Adresse des Importeurs darf auf den Kopien geschwärzt werden. Vorerwerb wird durch das Weiterreichen des Originalbeleges (Zeugenerklärung, Rechnung, Gutachten, Expertise, sonstige aussagekräftige Unterlagen) dokumentiert. Die Zuordnung der Exemplare zu diesen Ursprungspapieren erfolgt auf jeder Handelsstufe durch Hinzufügen einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung des jeweiligen Verkäufers. Die zugehörige Nummer oder das Datum der Belege muss dabei immer in diese Handelsdokumente eingetragen sein. Die Adressen dürfen geschwärzt werden. Durch dieses Verfahren bleiben die Bezugsadressen der jeweiligen Verkäufer für den Käufer unbekannt, die kontrollierende Behörde kann aber aufgrund der Lieferschein- oder Rechnungsnummer bzw. des Datums im Einzelfall die Herkunft eines Produktes bis zu seiner Quelle zurückverfolgen. Die korrekte Buchführung nach § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist Bestandteil der Nachweisführung.

Sonstige Hinweise

Wer gewerbsmäßig Exemplare von Pflanzen der besonders geschützten Arten **aus Wildherkünften** erwirbt oder in den Verkehr bringt, hat ein tagesaktuelles Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach untenstehendem Muster zu führen [§ 6 BArtSchV]. Im Einzelhandel müssen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben werden, wenn der Stückpreis über 250 € liegt. Alle Bucheinträge müssen in dauerhafter Form vorgenommen werden, die Bestimmungen der §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß.

Bitte beachten Sie, dass am 01.03.2013 die Holzhandelsverordnung der EU in Kraft getreten ist, nach der für alle Holzarten, unabhängig davon, ob sie geschützt sind oder nicht, besondere Sorgfaltspflichten beim ersten Inver-

kehrbringen in der Europäischen Union gelten. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) [4].

Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet:
EG-Verordnungen, EG-Richtlinien:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
2. Buchhandel:
Alle o. g. Gesetze: Naturschutzrecht. dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe

Zuständige Behörden für niedersächsische Betriebe:

1. Innergemeinschaftlicher Handel / Erteilung von Vermarktungsgenehmigungen und Vorlagebescheinigungen:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Anschrift s. Impressum
2. Einfuhr in die EU / Ausfuhr aus der EU: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

Internetadressen:

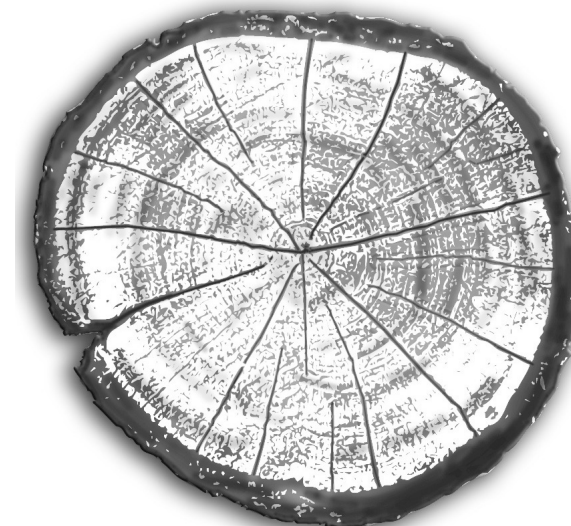
- [1] www.bfn.de > CITES > Einfuhr von Holz geschützter Arten > Liste der geschützten Holzarten
- [2] www.wisia.de > Recherche
- [3] www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Internationaler Artenschutz / CITES
- [4] www.ble.de > Unsere Themen > Wald und Holz > Handel mit Holz > EU-Holzhandelsverordnung

Impressum

Herausgeber und Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>
4. Aufl. (3.001 – 3.500), Stand: Oktober 2018



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Handel mit Holz

Hinweise zum Artenschutz für den Handel mit Produkten aus Holz

Muster Aufnahme- und Auslieferungsbuch:

Lfd. Nr.	Eingangstag	Pflanzenart, Menge, besitzberechtigendes Dokument	Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle	Abgangstag	Adresse Empfänger oder Art des sonstigen Abgangs
1.					
2.					
3.					



Niedersachsen

Besonders geschützte Holzpflanzen

Eine Reihe von Arten wild wachsender Holzpflanzen ist in ihrer Existenz in freier Natur gefährdet. Ihre unkontrollierte Entnahme aus der Natur zu Handelszwecken stellt eine der zentralen Gefährdungsursachen dar. Um die betroffenen Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, bestehen für den Handel mit Holzpflanzen dieser Arten international bestimmte Einschränkungen und Pflichten (CITES). Diese gelten nicht nur für Baumstämme, sondern beziehen in der Regel alle Teile, Erzeugnisse und Extrakte der Pflanze mit ein. Im Folgenden wird daher zusammenfassend von „Exemplar“ gesprochen.

Die Bestimmungen von CITES sind in der EU einheitlich und verbindlich in der EG-Verordnung Nr. 338/97 geregelt. In den Anhängen A und B dieser Verordnung sind die davon betroffenen Arten aufgeführt. Sie genießen auch den

besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes [§ 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG]. Eine vollständige Liste der unter die EG-Verordnung Nr. 338/97 fallenden Arten der Holzpflanzen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz [1]. Zudem steht im Internet eine Datenbank mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung [2].

Einfuhr in die EU

Die Einfuhr von Exemplaren der Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 in die EU ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungslandes erlaubt. In Deutschland ist das Bundesamt für Naturschutz die zuständige Behörde für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen.

Hier einige Beispiele:

Wissenschaftliche Artbezeichnung	Handelsnamen	Anhang EG-VO	Schutz BNatSchG	Verbreitung	Verwendung
<i>Dalbergia nigra</i>	Rio-Palisander, Brasilianisches Rosenholz, Jacaranda	A	s	Brasilien	Möbel, Musikinstrumente
<i>Dalbergia spp.</i>	Palisander	B ^{#15}	b	Afrika, Asien	Möbel, Musikinstrumente
<i>Diospyros spp.</i> (nur die Populationen Madagaskars)	Ebenholz	B ^{#5}	b	Madagaskar	Musikinstrumente, Furnier, Drechslerware, Intarsien
<i>Gonystylus spp.</i>	Ramin, Melawis	B ^{#4}	b	Indonesien, Malaysia	Stiele, Leisten
<i>Guaiacum spp.</i>	Guajakholz, Pockholz, Lignum vitae	B ^{#2}	b	Karibik, Venezuela, Mittelamerika, Florida	Kugeln, Likörzusatz
<i>Pericopsis elata</i> (syn: <i>Afromosia elata</i>)	Afromosia, Assamela, African Teak, Ole	B ^{#5}	b	West- und Zentralafrika	Parkett
<i>Swietenia humilis</i>	Mexikan. Mahagoni, Honduras-Mahagoni, Gateado-Mahagoni	B ^{#4}	b	Mittelamerika	Innenausbau, Furnier, Leisten
<i>Swietenia macrophylla</i> (Populationen der Neotropen)	Amerikanischer Mahagoni, Amazonas-Mahagoni	B ^{#6}	b	Mittel- und Südamerika, Karibik	Innenausbau, Furnier, Leisten
<i>Swietenia mahagoni</i>	Echter Mahagoni, Kuba-Mahagoni	B ^{#5}	b	Karibische Region, Florida	Innenausbau, Furnier, Leisten

^{#2} alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen Samen und fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit

^{#4} alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen Samen, In-vitro-Sämlings- oder Zellkulturen

^{#5} nur Stämme, Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter

^{#6} nur Stämme, Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter und Sperrholz

^{#15} alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen; b) Handel zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu einem Höchstgewicht von insgesamt 10 kg je Sendung; c) unter Anmerkung ^{#4} fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia ochhinchinensis*; d) unter Anmerkung ^{#6} fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia spp.* mit Ursprung in Mexiko, die aus Mexiko ausgeführt werden

b – besonders geschützt
s – streng geschützt

Ausfuhr aus der EU

Die Ausfuhr von Exemplaren der Arten der Anhänge A und B (und zusätzlich des Anhanges C) der EG-Verordnung Nr. 338/97 ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist in Deutschland wiederum das Bundesamt für Naturschutz. Zur Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung ist eine sog. Vorlagebescheinigung erforderlich. Diese erteilen die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden. In Niedersachsen nimmt der NLWKN diese Aufgabe wahr. An Stelle der Vorlagebescheinigung kann auch die ursprüngliche Einfuhrgenehmigung treten, wenn an der importierten Ware keine Veränderung vorgenommen worden ist.

Innergemeinschaftlicher Handel

Der Kauf wie auch der Verkauf von *naturentnommenen Exemplaren* der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten ist nur bei Vorliegen der zugehörigen Vermarktungsgenehmigungen erlaubt. Ändert sich bei einer Weiterverarbeitung die Beschaffenheit des Exemplares oder wird es in mehreren Partien getrennt weiterverkauft, so müssen neue Vermarktungsgenehmigungen bei der zuständigen Behörde (in Niedersachsen der NLWKN [3]) beantragt werden.

Die Vermarktung von Exemplaren der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten ist erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

Rechtmäßige Herkunft / Nachweise

Legale Bezugsquellen sind in erster Linie die **rechtmäßige** Einfuhr in die EU und in geringerem Maße der **Vorerwerb**. Dieser liegt vor, wenn sich das Exemplar bereits vor Unterschutzstellung der betreffenden Baumart nachweislich in der Europäischen Union befand. Das Datum der Unterschutzstellung ist für die einzelnen Arten durchaus unterschiedlich. Man kann jedoch bei einem Erwerbszeitpunkt vor dem 01.07.1975 immer von Vorerwerb ausgehen.